



Amt: Ordnungs- und Standesamt  
Abteilung: Sicherheit und Ordnung  
Beblingerstraße 1  
73728 Esslingen am Neckar

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt auf Grund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für alle gemäß § 1 LGastG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 GastG konzessionierten Gaststätten im Stadtgebiet Esslingen am Neckar wird die Frist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen jeweils um ein Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 wird angeordnet.

### Begründung

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Anwendung des § 8 GastG auf die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Betriebsschließungen erlaubnispflichtiger Gaststättenbetriebe bejaht. Die Ausübung des Betriebs ist als ein rein tatsächlicher Vorgang anzusehen. Rechtlich kommt es nicht darauf an, ob die Nichtausübung des Gaststättenbetriebs im Verantwortungsbereich des Erlaubnisinhabers liegt oder nicht.

Die Corona-Pandemie ist als ein „wichtiger Grund“ nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen. Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der in der Corona-Verordnung des Landes – frühestens mit Inkrafttreten der 1. Corona Verordnung am 17.03.2020 – jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruh(t)en, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

In formeller Hinsicht kann die Fristverlängerung von Amts wegen gewährt werden und es ist keine Schriftform erforderlich.

Die Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG wird üblicherweise auf Antrag und aufgrund einer Einzelfallprüfung gewährt. Einen „Automatismus“, also eine automatische Verlängerung, kennt das Gesetz nicht. Andererseits sieht § 8 Satz 2 GastG aber nicht ausdrücklich einen Antrag des Erlaubnisinhabers vor („Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“); ebenso verhält es sich bei § 31 Absatz 7 LVwVfG. In besonderen Fallkonstellationen kann die Verlängerung seitens der zuständigen Gaststättenbehörde daher auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Eine solche Fallkonstellation ist durch die

Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebe gegeben. Zwar fordert § 3 Absatz 4 Satz 1 GastVO für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis die Schriftform; dies gilt jedoch nicht für die (bloße) Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG.

Im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung sind die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Aus Sicht der betroffenen Gaststättenbetreiber hätte ein Erlöschen der Erlaubnis ohne Fristverlängerung zur Folge, dass die betroffenen Betriebe zur Wiederaufnahme einen neuen Antrag auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis stellen müssten, verbunden mit dem damit zusammenhängenden erheblichen Mehraufwand (z. B. Kosten, Unterlagennachweise, Prüfung der Gaststättenbehörde gemäß den gesetzlichen Vorgaben) und dem damit zusammenhängenden Änderungsrisiko (z. B. andere, neue Auflagen bis hin zu einem möglichen Wegfall des Bestandsschutzes).

Gegen eine Verlängerung können Nachbarinteressen sprechen. Hier sind die von Gaststätten ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Gerüche, Licht, Abfälle, etc.) zu berücksichtigen.

Im Ergebnis überwiegen aber die Interessen der Gaststättenbetreiber. Sie betreiben bisher rechtmäßig ihre Gaststätten und nur die neuen gesetzlichen Corona-Beschränkungen zwangen sie dazu, ihre Erlaubnis nicht auszuüben, was jetzt sogar dazu führt, dass deren Bestand gefährdet ist. Mit Blick auf Nachbarinteressen liegen weder Verstöße noch neue Sachverhalte vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, den bisherigen Zustand für einen bestimmten Zeitraum bestehen zu lassen.

In Anbetracht der geschilderten besonderen Situation ist es interessensgerecht im Wege einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 LVwVfG eine umgehende Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen auszusprechen, wo immer dies notwendig sein sollte.

Dadurch ist es nicht erforderlich, dass die betroffenen Gaststättenbetriebe einen gesonderten Antrag auf Fristverlängerung stellen und durch die Gaststättenbehörde über jeden Einzelfall entschieden wird. Einem eventuellen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betriebe nach Ablauf der Jahresfrist für die Zeit ab dem 17.03.2021 im Stadtgebiet Esslingen, auch ohne ausdrücklichen Antrag der jeweiligen Erlaubnisinhaber, wird dadurch entgegengewirkt.

Die Dauer, der in dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG beträgt ein Jahr; dies entspricht der ursprünglichen Frist nach Satz 1 der Vorschrift.

Im Einzelfall kann auch ein späterer Zeitpunkt für das Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen als ein Datum im März 2021 greifen; dann soll das spätere Datum für den Ablauf der Jahresfrist und für ein Eingreifen der Gaststättenbehörde durch Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG maßgebend. Zu diesem Zweck wird auch die Frist für alle diejenigen Gaststättenbetriebe um ein Jahr verlängert, die nach dem 17.03.2020 ihren Betrieb eingestellt haben.

Das Problem eines Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen in der Corona-Pandemie aufgrund längerer Betriebsschließungen nach § 8 GastG ergibt sich aber nur, wenn der Gaststättenbetrieb seit einem Jahr ununterbrochen „nicht mehr ausgeübt“ worden ist. Eine -

ggf. auch nur kurzzeitige - Wiederaufnahme des Betriebs oder eine Teilaufnahme (z.B. im Wege eines nach der Corona-Verordnung zwischenzeitlich erlaubten Verkaufs über die Straße, § 7 Abs. 2 GastG) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG (wieder) von neuem zu laufen begonnen hat.

Die in Nummer 2 verfügte sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden Interesse der Gaststättenbetreiber gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs.

Die betroffenen Gastwirte sollen schnellstmöglich nach Aufhebung der für sie geltenden Beschränkungen gemäß der Corona-Verordnung ihren Betrieb wieder ausüben können. Würde man den Ausgang eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahren abwarten, hätte das in vielen Fällen die endgültige Schließung zur Folge. Dagegen kann die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verlängerungsentscheidung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ohne dass betroffene Nachbarn ihre Interessen bis dahin endgültig verloren haben.

Die Allgemeinverfügung ergeht von Amts wegen, sodass Gebühren mangels Schuldner nicht erhoben werden.

### **Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Bestandskraft. Diese Allgemeinverfügung mit der Begründung kann auf der Homepage der Stadt Esslingen am Neckar abgerufen oder nach Terminabsprache beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Beblingerstraße 1, 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 256 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Esslingen am Neckar, Ordnungs- und Standesamt, Beblingerstraße 3 und 1 in 73728 Esslingen am Neckar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht in Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei einem etwaig eingelegten Widerspruch zu beantragen.

Esslingen, 23. März 2021

Jochen Schilling  
Leiter des Ordnungs- und Standesamtes